

Amtsblatt

Nr. 66

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	1423
--	------

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	1424
7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung)	1425

Gemeinde Gleichen

9. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen vom 16.12.2013 mit Gebührentarif	1426
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	1431
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	1439

Stadt Osterode am Harz

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	1445
--	------

Samtgemeinde Radolfshausen

1. Nachtrag zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Verdienstausfallentschädigungen und Auslagenersatz an Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)	1448
--	------

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen hat gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, nachfolgende Schornsteinfegermeister*in zum 01.01.2024 für die Dauer von sieben Jahren (01.01.2024 bis 31.12.2030) jeweils zum/r Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für die benannten Kehrbezirke bestellt:

Göttingen Land 1	Thomas Siedelmann
Göttingen Land 3	Tobias Korf
OHA – 703	Andrè Kücking

Weiterhin hat der Landkreis Göttingen hat gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, nachfolgende Schornsteinfegermeister*in zum 01.04.2024 für die Dauer von sieben Jahren (01.04.2024 bis 31.03.2031) jeweils zum/r Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für die benannten Kehrbezirke bestellt:

Göttingen Land 4	Wolfgang Adam
------------------	---------------

Osterode am Harz, den 22.12.2023

Im Auftrage

gez. Wetzel

**6. Nachtragssatzung zur
Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und
Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz)
(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz) –Wasserabgabensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Wasserabgabensatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den ehem. Landkreis Osterode am Harz 2015 Nr. 16 vom 9. Juli 2015, Seiten 287 ff.) in der Fassung des 5. Nachtrages vom 16. Dezember 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 22.12.2022, Nr. 63, Seite 1408) wird wie folgt geändert:

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasser 1,98 €.

Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für Hauswasserzähler beträgt die Grundgebühr 7,66 € pro angefangenen Monat, für Großwasserzähler 76,60 € pro angefangenen Monat.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 21. Dezember 2023

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Gez.
Volker Höfert
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

7. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) -Abwasserabgabensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserabgabensatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den ehem. Landkreis Osterode am Harz 2015 Nr. 16, Seiten 260 ff.), in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 16.12.2022, (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 22.12.2022 Nr. 63, S. 1409) wird wie folgt geändert:

§ 15

Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (m³) Schmutzwasser 3,10 €.

§ 16

Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr

Absatz 1 und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt 10,46 € je Verrechnungseinheit.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter (m²) 0,17 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 21. Dezember 2023

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Gez.
Volker Höfert
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

**9. Nachtrag zur Änderung
der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der
Gemeinde Gleichen vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgenden 9. Nachtrag zur Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 (Gebührentarif) erhält die auf der Rückseite abgedruckte Fassung.

Artikel II

Dieser 9. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichen, 20.12.2023

Gemeinde Gleichen

gez. Unterschrift

Otter
Bürgermeister



28.11.2023

Gemeinde Gleichen

Gebührenkalkulation Friedhof 2024 – 2026

Gebührentarif zur Kalkulation vom 28.11.2023

Grabnutzungsgebühren

Nr.	Gebührentarif	Belegungen	Satz	Jahre	Fälle	Deckung
-----	---------------	------------	------	-------	-------	---------

Reihengräber

1.1	anonymes Urnengrab	1	1.431,00 €	20	1	100%
-----	--------------------	---	------------	----	---	------

Wahlgräber

2.1	Einzelgrab (Erdgrab)	1	997,00 €	20	2,4	100%
2.2	Doppelgrab (Erdgrab)	2	1.706,00 €	20	5,7	100%
2.3	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1	987,00 €	20	0,0	100%
2.4	Urnengrab	1	979,00 €	20	5,3	100%
2.6	Rasengrab (Urne)	1	1.431,00 €	20	8,0	100%
2.7	Baumbestattung (Urne)	1	1.476,00 €	20	0,0	100%
2.8	Stelengrab als Urnengrab	1	1.524,00 €	20	3,0	100%
2.9	Stelengrab als Erdgrab	1	2.040,00 €	20	1,0	100%

Zubettungen

3.1	Zubettung Urne auf Einzelgrab	1	673,00 €		3	100%
3.2	Zubettung Urne auf Doppelgrab	1	673,00 €		3	100%
3.3	Zubettung Urne auf Urnengrab	1	673,00 €		5	100%
3.4	Zubettung Urne auf Rasengrab	1	673,00 €		1	100%

Bestattungsgebühren

Nr.	Gebührentyp	Satz	Fälle	Deckung
Grabaushub				
4.1	Erdgrab je Stelle	822,00 €	7,0	100%
4.2	Kindergrab	262,00 €	0,0	100%
4.3	Urnengrab	262,00 €	29,0	100%
4.4	Zusätzliche Urne	262,00 €	9,0	100%
4.5	Entfernen von Grabmal und Einfassung zwecks weiterer Bestattung	55,00 €/Std.	0,0	100%

Verwaltungsgebühren

Nr.	Gebührentyp	Satz	Fälle	Deckung
5	Aufstellen von Grabmalen			
5.1	Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	172,00 €	4	100%
5.2	Genehmigungsgebühr für ein liegendes Grabmal	48,00 €	12	100%

Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung

Nr.	Gebührentyp	Satz	Fälle	Deckung
6	Nutzung der Friedhofskapellen	200,00 €	28	100%



Sonstige Gebühren

7	Umbettungen	55,00 €/Std.	0	100%
8	Vorzeitige Einebnung			
8.1	Grundgebühr	147,00 €	0	100%
8.2	Pflegeaufwand bei einer Erdgrabstätte	55,00 €/Std.	0	100%
8.3	Pflegeaufwand bei einer Urnengrabstätte	55,00 €/Std.	0	100%

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gleichen

Aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 1, 2 und 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung vom 20.12.2023 folgende Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gleichen beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Gleichen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

Beienrode, Benniehausen, Bischhausen, Bremke (einschließlich des Löschtrupps Ischenrode), Diemarden, Etzenborn, Gelliehausen, Groß Lengden, Kerstlingerode, Klein Lengden, Reinhausen, Rittmarshausen, Sattenhausen, Weißenborn und Wöllmarshausen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.
- (2) Zur Unterstützung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters werden bis zu zwei Stellvertreter/innen benannt, die den/die Gemeindebrandmeister/in im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten vertreten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der/die Ortsbrandmeister/in bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) in der Fassung vom 30.04.2010 (GVBl. S. 185, 284) zuletzt geändert durch die Verordnung vom

17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125).

Der/die Ortsbrandmeister/in kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen nach Anhörung abberufen.

Der/die Gemeindebrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den/die Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Produkt: Feuerwehren und Brandschutz),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern/innen, den Ortsbrandmeister/innen und dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in als Beisitzerinnen oder Beisitzern kraft Amtes,
- c) dem/der Schriftwart/in und dem/der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Gemeindekommandomitgliedern von dem/der Gemeindebrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger/innen anderer Funktionen (z.B. stellvertretende Ortsbrandmeister/innen, Funktionsträger/innen im Bereich Ausbildung, Atemschutz, Funk und Öffentlichkeitsarbeit) können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. In begründeten Fällen, kann die Dienstversammlung mit vorheriger Zustimmung des/der Bürgermeisters/in auch online durchgeführt werden.
- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindebrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos

(Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeister/in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in, den Führern/innen der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem/der Jugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/innen kraft Amtes,
 - c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Sicherheitsbeauftragten und dem/der Leiter/in der Kinderfeuerwehr als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer mit beratender Stimme.

Auf Beschluss des Ortskommandos kann dies bei Bedarf um weitere Personen mit bestimmten Funktionen erweitert werden.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. c) werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/die Gemeindebrandmeister/in können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in und der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Gemeindebrandmeister/in, der/die Ortsbrandmeister/in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entscheidung über die Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten und deren Abberufung,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - c) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - d) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich (auf der Homepage der Gemeinde Gleichen) unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/innen, sowie deren Stellvertreter/innen) muss schriftlich abgestimmt werden.
Wird bei mehr als zwei Bewerbern/innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können in derselben Versammlung erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber/innen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der/die Ortsbrandmeister/in hat die Gemeinde über den/die Gemeindebrandmeister/in vor Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerber/innen werden von dem/der Ortsbrandmeister/in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.

Bei Bewerber/innen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Feuerwehrverordnung, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren der Gemeinde Gleichen eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§12

Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehren der Gemeinde Gleichen können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/in sein darf.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 14

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/innen der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und dem/der Gemeindebrandmeister/in durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Abteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Feuerwehrverordnung-FwVO verliehen werden.

Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrfrau/ Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der/die Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des/der Gemeindebrandmeisters/in und des/der Bürgermeisters/in.

Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrrats und Zustimmung des/der Bürgermeisters/in.

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in mit Zustimmung des/der Bürgermeisters/in.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinder- und Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 - c) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem/der gesetzlichen Vertreter/in der/des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der/dem Betroffenen und dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über den/die Gemeindebrandmeister/in der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gleichen vom 09.11.2022 außer Kraft.

Gleichen, 20.12.2023

gez. Otter
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gleichen
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gleichen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gleichen wird durch Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gleichen in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 NBrandSchG werden von den Verpflichteten Gebühren und Auslagen erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln (auch Unfugalarmede) oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen; zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen gehören insbesondere
 - a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Straßen und Plätzen,
 - d) Bergung und Absicherung von Sachen,
 - e) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren (auch das Entfernen von Wespenestern etc.),
 - f) Auspumpen von Kellern, Räumen oder Schächten,
 - g) Mitwirkung bei Räum-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten,
 - h) Gestellung von Feuerwehrcräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
 - i) Prüfen von Brandschutzeinrichtungen.
- (2) Bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden von den Verpflichteten Gebühren und Auslagen erhoben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- Sofern in diesen Fällen für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 von der Gemeinde Gleichen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG an die Nachbarschaftshilfe leistende Gemeinde Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
1. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
 2. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und
 3. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.
- (2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,
1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,

3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr oder Auslagenerstattung schulden, haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebühren- und Auslagenersatzberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrpersonal und Fahrzeugen sowie Geräten und Ausrüstung. Als Stundensatz für den Personaleinsatz der Feuerwehr werden die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zugrunde gelegt.
- (3) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache bis zur Rückkehr zur Feuerwache nach Einsatzen. Folgen Einsätze der Feuerwehr unmittelbar aufeinander, sodass es nicht zu einer Rückkehr der Feuerwehr zur Feuerwache kommt, ist der erste Einsatz beendet mit Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort. Der zweite Einsatz beginnt zu diesem Zeitpunkt und endet wiederum entweder mit Rückkehr der Feuerwehr zur Feuerwache oder – bei einem unmittelbar folgenden, weiteren Einsatz – mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (5) Verbrauchsmaterial (z.B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband, Neufüllung von Feuerlöschern u.s.w.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen der Wiederbeschaffung berechnet.
- (6) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (7) Für die Verpflegung der Einsatzkräfte während der gebührenpflichtigen Einsätze werden die entstandenen erforderlichen Auslagen erhoben.
- (8) Für die Inanspruchnahme Dritter werden Auslagen erhoben, soweit die Inanspruchnahme zur Schadensbekämpfung erforderlich war. Die Auslagenhöhe wird auf Basis des gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr Gleichen geltend gemachten Rechnungsbetrags ermittelt.
- (9) Tatsächlich aufgrund des Einsatzes an betroffene Arbeitgeber zu zahlender Verdienstaufschlag für entfallene Arbeitszeit (§ 32 Abs. 2 NBrandSchG) ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen als Auslage zu erstatten.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache oder bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Feuerwache mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung der Geräte und/oder Verbrauchsmaterialien, der verbindlichen Anmeldung oder mit Beginn der Leistung.
- (2) Ist die Gebührenpflicht nach Absatz 1 entstanden, bleibt sie auch dann bestehen, wenn der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus beziehungsweise der Rückgabe der Fahrzeuge und/oder Geräte.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren, zu erstattenden Kosten und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, wenn nicht in diesem ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die festgesetzten Gebühren, zu erstattenden Kosten und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Gleichen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gleichen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15.02.2012 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Gleichen, 20.12.2023

gez. Otter
Bürgermeiste

Anlage

gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gleichen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20.12.2023

Gebührentarif 2023-2025

Ziffer	Gebührentatbestände (Kostenträger)	Gebührenobergrenze je Einsatzminute
1.	Personaleinsatz	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	2,03 €
1.2	Unfugalarm	nach tatsächlichem Aufwand
1.3	Stellung von Brandsicherheitswachen	nach tatsächlichem Aufwand
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	8,06 €
2.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)	12,40 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	4,74 €
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	5,77 €
2.5	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	5,78 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	10,60 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	10,40 €
2.8	Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	8,28 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischem Gerät und Ausrüstung (ohne Personal)	
4.	Verbrauchsmaterialien	nach Aufwand

Die Anschaffungskosten für den Gerätewagen Messtechnik wurden vom Landkreis übernommen.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	54.766.000	0	754.500	54.011.500
ordentliche Aufwendungen	53.151.500	387.000	700.900	52.837.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.931.000	0	754.500	49.176.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.539.500	387.000	700.900	50.225.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.035.800	0	0	2.035.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.181.400	0	0	6.181.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.194.000	0	0	4.194.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.154.600	3.700	0	1.158.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	56.160.800	0	754.500	55.406.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	57.875.500	390.700	700.900	57.565.300

§ 1 a

§ 1 a wird nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 2 a

§ 2 a wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 800.000 Euro um 185.000 Euro erhöht und damit auf 985.000 € neu festgesetzt.

§ 3a

§ 3 a wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

§ 4 a wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird gegenüber der 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht geändert.

§ 7

§ 7 wird nicht geändert.

§ 8

§ 8 wird nicht geändert.

Osterode am Harz, 09.10.2023

Stadt Osterode am Harz

gez. Jens Augat
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG sowie nach § 1 S. 1 KomEinrVO i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 20.12.2023 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 02.01.2024 bis zum 10.01.2024 im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.08), während der Öffnungszeiten

Montag- bis Freitagvormittag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montagnachmittag	14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
und Donnerstagnachmittag	14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osterode am Harz, 22.12.2023

Stadt Osterode am Harz

gez. Jens Augat
Bürgermeister

**1. Nachtrag zur
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern,
Verdienstausfallentschädigungen und Auslagenersatz an Ratsmitglieder, Ehrenbeamte
und ehrenamtlich Tätige der Samtgemeinde Radolfshausen
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44 Abs. 1 Satz 3 und 55 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgenden 1. Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Aufwandsentschädigungen der Ehrenbeamten und sonstigen Feuerwehrfunktionsträger

(1) Die Ehrenbeamten, sowie die sonstigen Feuerwehrfunktionsträger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls monatliche Aufwandsentschädigungen. Diese betragen für

a) die/den Gemeindebrandmeister/in	140,00 €
b) die/den stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in	60,00 €
c) die/den Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
d) die/den stellv. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	20,00 €
e) die/den Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	60,00 €
f) die/den stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	20,00 €
g) die/den Gerätewart/in einer Stützpunktfeuerwehr	30,00 €
h) die/den Gerätewart/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	20,00 €
i) die/den Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/n	10,00 €
j) die/den Gemeindejugendwart/in	30,00 €
k) die/den stellv. Gemeindejugendwart/in	15,00 €
l) die/den Jugendwart/in der Ortsfeuerwehren je	20,00 €
m) die/den Kinderfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehren je	20,00 €
n) die/den Gemeindeatemschutzwart/in	10,00 €
o) die/den Gemeindefunkwart/in	20,00 €
p) die/den Gemeindegemeinschaftsleiterwart/in	10,00 €

Artikel II

Artikel I tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Ebergötzen, 19.12.2023

(L.S.)

gez. Behre

Samtgemeindebürgermeister